Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz

Autor: Styger, M.

Kapitel: Schützengesellschaften und Schützenhäuser

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Schießhütten" zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.¹)

Gehen wir nun einwenig unsern alten Schützengesell= schaften und Schützenhäusern nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem "alten Land" zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landessäckelmeister auch Beisträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Iberg und Ilgan, und der Rath erward sich dadurch auch eine gewisse Eigentumss und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Geset vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schüßenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschaften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als not= wendig befunden, "daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds= Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationstöften niemal mehr dem Hr. Bezirks-Sätelmeister, und. den Gemeinden zufallen." Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: "daß sämmtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirch= gang befindliche, als wahres Eigentum mit Ruten und Beschwerden überlassen sein sollen."

¹⁾ Andernorts dagegen war das Tahafrauchen wegen zu besorgender Gesahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von $5~\beta$ in Einsiedeln. (Ochsner, "Das Schießwesen im alten Einsiedeln", in den "Mitteil. des Hik. Vereins des Kts. Schwyz", Heft IX.)

Das "Eigenwies" ift ein Stuck Beimkuhallmeind, auf dem von altersher das Schützenhaus für die Büchsenschützen und der Schießplat für die fleinen Bogenschützen sich befanden. 1) Schon im Jahre 1555 wurde ein Neubau der "Schießhütten" Derselbe scheint aber aufänglich nicht besonders rasch vorwärts geschritten zu sein, denn am 13. Januar 1556 beschloß der Rat: "Annmann Diethrich") Sol Sampt dem Schützenmeister der Schützen vogtt Syn vund dannenthin den Sieben3) bevelchen das in auch ethwas was in dazu dienlich vud das best bedunkt, daran thugindt damit Sy den pun (Bau) vollenden mögindt." Vorher ist Kommissari Schorno Schützenvogt gewesen; Schützenmeister war vermutlich Hans Füreß. Was das neue Schützenhaus gekostet hat, ist aus den höchst primitiven Eintragungen im ältesten noch vorhandenen, bis 1554 zurückreichenden Landesrechenbuch nicht genau ersichtlich. Im Jahr 1555 erhielt "Vogt Melter schoren zum Büchsenhuß" auf Rechnung 2 Kr. Gleichen Jahres zahlt der Säckelmeister dem Kommissari Schorno und Hans Füreß 23 Kr. und 1 Kr. auf Rechnung dem Sattler, "hat den Zug im Büchsenhus gemacht"; 1557: 29 Kr. dem Zimmermann, "am schützenhuß zu besseren"; 1561 im Dezember: 24 β dem "Bli scheeit hat das Büchsenhuß gedeckt"; Item 5 Kr. dem Zimmermann "vom schützenhuß vff rächnung"; 1566 erscheinen wieder verschiedene bedeutende Ausgaben an das Schützenhaus. Am 1. Februar 1557 stellte Ammann Dietrich Inderhalden als schwyzer. Gesandter bei der Tagjatung in Baden an die Mitstände das Gesuch um Schentung von Kenster und Wappen in das neue Schießhaus der Büchsenschützen zu Schwyz.4) Unzweifelhaft ist der damaligen

¹⁾ Der Tradition nach soll vor Zeiten die Zielstatt beim alten Hellersichen, später Köpplischen Hause zu Engiberg gestanden und erst später nach dem Eigenwies versetzt worden sein.

²⁾ Landammann Dietrich Inderhalden; vergl. dessen Biographie von Hrn. Landammann Styger sel. im 1. Heft der "Mitteil. des Hift. Vereins des Kts. Schwyz".

³⁾ Die Siebner == Viertelsvorsteher. Aus dieser Beteiligung der Viertelsgenossen am Bau des Schützenhauses in Schwyz ergibt sich offenbar auch dessen ursprünglicher Charafter als Landesschützenhaus.

⁴⁾ Gidgen. Abschiede 24 ff.

Sitte gemäß 1) dem Gesuche entsprochen worden. Urkundlich wissen wir das von Zürich, welches 1557 ein von Heinrich Meyer gesmachtes Fenster in das Schützenhaus von Schwyz schenkte und dasür 9 V 12 ß bezahlte.2) Das muß allerdings eine herrliche, heimelige Schützenherverg gewesen sein, mit ihrem braunen, reichsgezierten Getäser, geschnitzten Türen und Fensterpsosten, blinstendes Silbers und Zinngeschirr auf den Gesimsen und den schweren eichenen Tischen, in den kleinen Butzischesken die Wappenscheiben der 13 alten Orte, durch deren leuchtenden Farben von Rot und Weiß, Gelb und Blau die Sonne ein überaus herrliches Farbenspiel in die geränmige Stube zauberte. Welch unglaublicher Varbarismus einer spätern, unverständigen, saden Zeit hat all diese Herrlichseiten vernichtet, verschlendert, und wie armselig sieht's dasür hente aus in unsern modernen Zimmern und Sälen, in öffentlichen und privaten Gebänden!

Im Jahre 1711 wurde das Schützenhaus, gleichzeitig mit dem Kornhaus (jetzt Zeughaus) auf der Hofmatt, unter Schützenmeister Jos. Franz Reding (dem spätern Landammann), wiederum neu erbaut. Welsche Maurer arbeiteten im Taglohn, die großen Eichen lieferte hauptsächlich Landammann Joh. Rochus Abyberg und die Bankosten, welche der Landessäckelmeister Joh. Walter Bellmont verrechnete, betrugen zusammen Gld. 1451. 25. 2. Im Jahre 1774 ersuhr das Schützenhaus sodann durch Anhäugen der zwei Seitenslügel eine Erweiterung.

Der "Dänsch" für die kleinen Armbrust=Schützen wurde alljährlich für durchschnittlich $30~\beta$ pro Jahr ausgebessert.

Zu Arth treffen wir urkundlich eine Schützengesellschaft zum ersten mal im Jahre 1566, anläßlich eines Besuches fremder Schützen auf der dortigen Kirchweih, welche beim Wirt Trübach eine Rechnung von 18 T für Zehrung hatten, die der Landessäckelmeister bezahlte. Im Jahre 1643 erhielt der Schützenmeister von Arth aus dem Landessäckel Gld. 349, "das halb schützenhuß ze duen". Als der "Schützenhausturm" zu Arth,

¹⁾ Vergl. Dr. H. Meyer von Zürich: "Die schweiz. Sitte der Fensterund Wappenschenkung vom XV. und XVII. Jahrhundert."

²⁾ Dr. H. Meyer a. a. D.

weil das Holzwerk gänzlich verfault war, auf das Schützenhaus herunterzusallen drohte, wurde der Landessäckelmeister beaufetragt, denselben nach Gutdünken wieder herstellen zu lassen, und im Fanuar 1794 wurden dem Lienhard Fäßler an die Erbesserung des Schützenhauses zu Arth Gld. 15 β 33 ausgerichtet.

Ein eigentümliches Recht besaß die Schützengesellschaft von Arth, nämlich das Recht des Vortauzes an der Kilbizu Küßnacht. Das Recht scheint alt gewesen zu sein; am 19. Dezember 1715 erkannte der Landrat wegen dem Vortauz derer von Arth an der Küßnachter Kilbi, daß wenn das Tauzen von Obrigkeit wegen erlaubt ist, die von Arth ohne Eintrag den Vortauz nach "uraltem Brauch" haben sollen. Im Vahre 1716 machten die Küßnachter ein Gelübde sür sich und ihre Nachkommen, an Sonntagen nicht mehr zu tanzen. Der gesessene Landrat hat diesen Veschluß ratissiert mit dem Vorbehalt, daß im Falle des Übertretens die Schützengesellschaft von Arth alsdann ihr altes Recht des Vortauzes an der Küßnachter Kirchweih bis jetzt und alle künstige Zeiten bestens vorbehalten sein solle.

In gen bohl war bis 1618 eine Filiale von Schwyz. Noch länger scheinen die unter der Muota im Schützenhause auf dem Eigenwies gedoppelt zu haben. Erst im Jahre 1710 hören wir von einer selbständigen Ingenbohler Schützengesellsichaft als berechtigt zum Bezuge der obrigkeitlichen Gaben, obwohl schon 1679 ein Schützenmeister in Brunnen (Häring) ersicheint, und anno 1715 bezahlt der Landessäckelmeister Bellmont dem Dorssäckelmeister Hans Gilg Janser in Brunnen, "daß er das Schützens und Zeigerhüsli hat erbessern lassen", Gld. 7. Im Jahre 1822 bewilligte der Landrat den Schützen von Ingensbohl an ihr neuerbautes Schützenhaus in Brunnen 20 Stöcke Holz.

Die Schützen von Mustathal erhielten schon 1593vom Rat zu Schwyz eine Ehrengabe "nach altem Bruch"; die dortige Gesellschaft ist also neben denen von Schwyz und Arth

¹⁾ Ob die Küßnachter dieses Gelübde heute noch halten? Von wegen ihrem alten Recht sollten die Arther sich darüber erkundigen!

eine der ältesten des Landes. Daß sie auch schon frühzeitig ein eigenes Schützenhaus besaß, ist selbstverständlich. Unterm 10. April 1608 erfahren wir darüber im Ratsprotokoll: "Bff disen Tag hatt man den Landlüten us Muothathal vergönnen, daß sy Ire Tantslauben die der schnee Intrukt hatt, daß sy den Plats verkhouffen und die Tantslauben an andere gelegne Orth hinsbuwen mögent Bud befindent mine Herren, daß es by dem Schützen hus die Gelegenheit wär." Im Jahre 1822 erhält die Gemeinde an ihren Schützenhausban vom Landrate einen Beitrag.

Offenbar nicht viel jünger als die Schützengesellschaften von Arth und Muotathal ist diesenige von Steinen. Im Mai 1645 zahlt der Landessäckelmeister dem Meister Andres Zimmermann wegen "daß Schützenhuß zuo steinen so nüw aufferbuwen lut Lienhart Städelis des Schützenmeisters Zäddel mit Logt Lienhard Büeler zuosamen gerechnet, Gld. 18 β 5". Der Neuban weist auf ein älteres Schützenhaus hin und der älteste Schild auf dem "Steiner Basch" datiert aus dem Jahre 1632. Anno 1795 zahlte der Landessäckelmeister wiederum dem Ant. Weingartner sür Arbeiten im Steiner Schützenschaus 2 Gld. 32 β . In Steinen rücken schon 1710 neben Schwyz die kleinen Armbrustschützen ins Feld.

Sattel tritt bereits im Jahr 1648 mit einer eigenen Schützengesellschaft auf. 1822 gelangt der Kirchenrat von Sattel an den Landrat betr. Erstellung eines neuen Schützenhauses. Es wird zur Prüfung dessen der Säckelmeister beauftragt.

Den Kirchgenossen von Kothenthurm, das erst 1774 sich zu einer eigenen Pfarrei erhoben hatte, wurde im Jahre 1777 vom Landrate eine eigene Zielschaft bewilligt, jedoch hatten sie das Schützen= und Zeigerhaus, sowie die Scheibenmauern für das erste mal gleich den zuletzt errichteten Zielschaften (Ingen= bohl, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Illgau) auf ihre eigenen Kosten zu erbauen, in der Meinung, daß dann nachher der Unterhalt, gleichwie in andern Kirchgängen, vom Lande bestritten werde. Eine selbständige Schützengesellschaft erscheint dort seit dem Jahre 1794. Von da ab wurde das Schießwesen eifrig gepslegt. So=

gar in Biberegg, bei der "Linde", entstund eine Zielstätte, wo zwischen denen vom "Turm" und den Nachbarn vom Sattel mancher friedliche Wettkampf ausgetragen wurde. Vom 1. bis 3. Mai des Jahres 1824 hielt Schützenmeister Kaspar Gasser das erste Freischießen am Rothenthurm im Betrage von Fr. 300. Während der Kantonslandsgemeinde mußte jedoch das Schießen eingestellt bleiben.

I berg.\(^1\) Die Schützengesellschaft tritt im Jahre 1710 an die Öffentlichkeit. Anno 1794 zahlt der Landessäckelmeister \Im . L. Schnüriger dem Kirchenvogt Marty in Iberg wegen Versbesserung des Schützenhauses 3 Gld. 10 β .

Roch im 17. Jahrhundert erscheint auch zu Lauerz eine Schützengesellschaft. Es ift das zu schließen aus dem ältesten Schützenmeisterschild, der am "Bascheli" hängt, vom Jahre 1690 und dem 1691 bis 1698 noch vier weitere folgen. Der Schild vom Jahre 1691 neunt den Joh. Marti von Euw als den "ersten Sebaftiansvogt zu Lauerz". Im Jahre 1765 machen sich die Lauerzer Schützen mit obrigkeitl. Genehmigung eine neue Ord= ming und stellen gleichzeitig auch für die Schützenbruderschaft des hl. Martyrers Sebastian Statuten auf: "damit diese lobwürdige Bruderschaft nunmehr durch miltreiche Bensteuer theils der Heren Schützern, teils anderen gutherzigen Persohnen und Bruderschafts= Einverleibten auch ben iedermäniglich ein größerer enfer für die ehr dieses Heiligen und aufnahmb diser Bruderschaft ein= gepflanzet werde2), ouch eine zu fünftige nachkommenschaft er= schen könne, mit waß für sorgfalt ihre Vorsahrer dieser Bruder= schaft ie und allzeit vorgestanden, damit sie in selbe Fußstapsen zu tretten aufgemunteret werden". Aus diesen Statuten ist bezüglich des Unterschiedes zwischen Bruderschaft und Gesellschaft folgender Passus zu entheben: "Sollte ein regierender schützen Mr. niemahl das recht haben, auß der Bruderschaft etwaß oder an die schützenmahlzeit oder an andere sachen zu nehmen ohne Vorwüssen und Bewilligung der übrigen schützen Mr.

¹⁾ Hier fällt das alte Iberg, vor der Trennung, in Betracht.

²⁾ Man merkt, daß der damalige Pfarrer von Lauerz, Leonhard Heinzer, der Verfasser ift.

welche dann in diser als einer Gott dem Allerhöchsten und seinem getreuen Diner Sebastiano geopserte sach ihr Gewyssen wohl betrachten werden." Die jährlichen Ausgaben der Bruderschaft werden auf Gld. $11~\beta$ 35 berechnet. Die Bruderschaft fonstatiert dabei, daß sie die "Mörschell" habe machen lassen, welche am hl. Fronleichnamstag gebraucht werden.

Den Schüßen von Steinerberg, welche bisher zur Zielschaft Steinen gehört hatten, wird im Jahre 1738 vom Landrat bewilligt, eine eigene Zielschaft mit Schüßenhaus zu errichten. Gestütt hierauf trat die Schüßengesellschaft Steinersberg im Jahre 1742 ins Leben.

Zu Morschach erscheint eine Schützengesellschaft im Jahre 1648, gleichzeitig mit derzenigen von Sattel. Damals zählte das Land erst 6 selbständige Zielschaften, entsprechend den bestreffenden Pfarreien. Ingenvohl (die siebente Pfarrei) hatte, wie wir gesehen, noch keine eigene Schützengesellschaft. Anno 1667 bewilligt der Landrat den Schützen auf Morschach einen Beitrag von 30 Gld. an den Schützenhausban.

Die Kirchgenossen von Alpthal ließen im Jahre 1811 durch den Kat von Schwyz die sämtlichen Schützenmeister des Bezirkes wissen, daß sie "ihre von den Kantonsgaben sür sie treffenden Gld. 3 \beta 10 und von dem Ried in den Studen in Iberg Gld. 15 nun selbst zu verschießen willens seien, weswegen die andern von diesen Gld. 18 nichts mehr zu beziehen haben werden". Übrigens erscheint Alpthal, das dis zum Jahre 1805, wo es zur Pfarrei erhoben wurde, eine Filiale von Schwyz (jedoch seit 1798 mit eigenem Tauf- und Begräbnisrecht) gewesen, schon im Jahre 1804 unter den selbständigen Bezügern der obrigseitlichen Schützengabe.

Ilgan ist unter den Schützengilden keineswegs eine der letzten im Lande. Als obrigkeitlich anerkannte Gesellschaft erscheinen die Zielschützen von Illgan bereits 1794 und im Jahre 1795 zahlt der Landessäckelmeister Schnüriger dem Anton Betschart für Erbesserung des Schützenhauses auf Illgan Gld. 13 β 15. Ein solches bestund also vorher schon.

Riemenstalden endlich erhält im Jahre 1804 aus einem bei der Repartition der auf die Gemeinden entfallenden vbrigkeitlichen Schützengeldern sich ergebenden Überschuß von 49 Gld. zum voraus an das Schützenhaus 6 Gld. 10 β .

Das Schützenleben in den andern Bezirken des Kantons Schwyz kann hier nur ganz vorübergehende Erwähnung finden.

"Das Schießwesen im alten Einsiedeln" hat durch Hrn. Major M. Ochsner im 11. Heft der "Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz" eine eingehende Schilderung erstahren. Bezüglich dem Alter der dortigen Schützengesellschaft kann ergänzend noch mitgeteilt werden, daß der schwyzerische Landessäckelmeister laut Rechnung den Schützen zu Einsiedeln bereits im Jahre 1555 eine Gabe von 2 Kr. verabsolgte. Diese stützt sich jedenfalls auf den Ratsbeschluß vom 29. April gleichen Jahres"): "Denen vs der March, Küßnacht, Höff und Einssiedlen abermahlen jedem ij Kronen zu verschießen wie von altersher." Im übrigen stund die Regelung des Einssiedlischen Schützenwesens beim dortigen Kate in Verbindung mit dem Vogte.

Mit dem Landrechtsbrief vom 13. Mai 1414 treten die "Märchlinge" (wie sie sich selber nennen), nämlich die Untermarch, ein Teil der Obermarch und Wägital, in den politischen Verband mit Schwyz. Wangen und Tuggen mit Grynan, die unter der Vogtei des Grasen von Toggenburg gestanden, kamen beim Tode Friedrichs insolge Verlandrechtung ebenfalls an das Land Schwyz (Toggenburger Erbe). Sinzig der Hof Reichenburg war seit 1370 dem Stiste Sinsiedeln eigen. Erst 1817 erlangte er die Stellung, in welcher damals die Bezirke March, Sinsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfässikon sich befanden, und ichloß sich 1831 als 9. Gemeinde dem Bezirke March an. Das ursprüngliche Verhältnis der March zu Schwyz (Reichenburg ausgenommen) war also mehr dasjenige eines Verbündeten; erst seit der zweiten Hälfte des 16. Fahrhunderts — just zur Zeit, da unsere Schüßengesellschaften ansingen in die Geschichte

¹⁾ Altestes vorhandenes Ratsprototoll von 1548—1556.

einzutreten — wurde die March mehr als Herrschaftsland beshandelt. Diese Anschauungen machten sich auch in Fragen des Schüßenwesens geltend.

Wie bemerkt, erhielten auch die in der March von der Obrigkeit zu Schwyz im Jahre 1555 eine Schützengabe von 2 Kr. "nach altem Brauch zu verschießen", die 1598 auf 5 Kr. erhöht wurde. Anno 1600 stellte Landammann Büeler an die Tagjatung das Gesuch um ein Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schützenhaus zu Lachen. Am 28. Sept. 1721 bestätigte der Landessäckelmeister Jos. Carl Schorno die Schützenordnung der Landschaft March für dieses Jahr. 16. August 1729 unterbreiteten Ammann und Kat der Land= schaft March dem Rate von Schwyz, "ihren Insonders hochge= ehrten großgünftigen anedigen gebietern lieben Herren obern vnd vätern", das Gesuch um Gewährleistung der alten Schützen= ordnung ("mit der großen Musqueten") gegenüber den Neue= rungsgelüsten einer nicht zahlreich besuchten Schützengemeinde von Schübelbach, und 1747 stellt Franz Ignaz Schorno, Schützenmeister in der Untermarch an Landssäckelmeister J. P. Gasser das Begehren um erneute Ratifikation der Schützenordnung von 1721.

Auch die Schützen von Küßnacht erscheinen im Rats= protokoll von 1555 mit einer Gabe von 2 Kr. und anno 1567 mit einer solchen von 4 Gld.

Mit den vorbenannten Landschaften erhalten auch die Höse Wollerau und Pfässikon im Jahre 1555 vom Kate zu Schwyz eine Schützengabe von 2 Kr. Daß die Stellung der Höse zu Schwyz, welchem sie im November 1440 den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hatten und welches seine Oberhoheit stets durch einen Vogt ausübte, viel beschränkter war als diejenige der Landschaften March, Einsiedeln und Küßnacht, ist Tatsache und dieses Abhängigkeitsverhältnis dehnte sich auch aus auf das Schützenwesen, namentlich durch die Katisisations-vorbehalte der Schützenvohnungen, welche jeweilen einer "hoch-weisen und gnädigen Obrigkeit" in Schwyz unterbreitet wurden, damit sie "desto ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen

haben mögen". Aus einer solchen von 1731 entnehmen wir, daß im vordern Hof Pfäffikon nur eine Scheibe mit einer Distanz von 180 Schritten bestund, im hintern Hofe Wolleran dagegen, "wo auch das mehrere Volt", zwei Scheiben aufgesstellt wurden.

Daß bei dem wackern und streitbaren Bölklein der alt-Republik Gersau das Schützenwesen ebenfalls in Ansehen und Blüte stand, ist nicht zu bezweiseln, trotzem wir darüber nur spärliche Nachrichten haben. Im Jahre 1625 sandten "mine Herrn ein Gab zu serschießen gän Gerssou". 1716 wurde diese für 6 Jahre auf zwei französische Dublonen jährlich sestgesett.

Rehren wir nun nach diesem Rundgange wieder zurück zum Landessichützenhause auf dem "Eigenwies" in Schwyz.

Im Jahre 1556 scheint der Neubau schon soweit vorgerückt gewesen zu sein, daß er benütt werden konnte, denn in diesem Jahre sand in Schwyz ein sog. "Dreiörterschießen"
statt, offenbar zur ersten Einweihung der neuen Zielstatt. Hiezu waren die Schüßen der Miturstände Uri und Unterwalden geladen und gastsrei gehalten worden. Die Staatsrechnung von 1556 verzeichnet nämlich hiesür an Ausgaben: "31 Kr. u. 31 β um zwei wälltsche Tuoch den Schüßen"; serner: "68 \overline{u} 2 β den Birthen, hant die von Uri und Unterwalden, wie sie hier geschossen, verzehrt"; serner: "3 Kr. 2 Dik den Spillüten am schiessed, wie die von Uri vnd Unterwalden hie sind gsyn beim Ummann Dietrich".

Nach der vollständigen Ausbauung des neuen Schüßenshauses solgte erst die rechte Weihe im Herbstmonat des Jahres 1559 mit einem "Fünförter" Schießen", zu dem die Schwyzer ihre "getrüwen lieben alten Sidgenossen von Freschießgesellen von Luzern, Ury, Unterwalden vod Zug gar srüntlich" eingeladen hatten. Dieses auf die "Kilbi" angesette Schießen scheint zahlreich besucht gewesen zu sein, von Obwalsden z. B. kamen "by zwey Thozett", denen "zu faren bewilligett welcher derzu Lust (hatte) vod so sy aber nitt guttwillig saren welten, wier sy herßen faren", melden Ludammann und Kat

zu Unterwalden ob dem Kernwald in einem besondern Danksschreiben an Schwyz für die insonders gute Aufnahme ihrer "schießgesellen". Aus diesem Schriftstück ergibt sich nicht nur, wie es etwa am Feste zus und hergegangen sein mag, sondern auch das echte, aufrichtige und herzliche Verhältnis der alten, in den Tagen der Not wie der Freude erprobten Eidgenossen. Eine auszügliche Wiedergabe dieses interessanten Verichtes der Obwaldner Schüßen an ihre Regierung mag deshalb hier wohl am Platze sein. Zum bessern und schnellern Verständnis soweit nötig in unser heutiges Deutsch übertragen, lautet dassselbe:

"Wie die eingeladenen Schützen auf die bestimmte Stunde und auf dem Schießplatz erschienen, sind sie daselbst von den Abgeordneten des Rats und den gemeinen Schießgesellen von Schwyz, den treuen, lieben, alten Eidgenoffen und Mitbrüdern, gar freundlich, ehrlich und wohl empfangen und ihnen angezeigt worden, warum man ein solches Schießen angesetz und bewil-Dabei wurde insonders bemerkt, das gute alte liget habe. Gemüt und Blut, mit welchen den Gästen viel Ehr und Gutes, auch alle Zucht und ehrliche Gesellschaft erzeigt und bewiesen und sie ehrlich wohl traktiert worden, indem allweg besunder Personen und ehrbar Lüt sie mit ihnen heimgeführt und ihnen große Ehr erzeigt, wie auch große Kosten gehabt; demnach so sie wieder Abschied nehmen wollten und vermeinten die Ürte zu bezahlen, sie ihnen nichts abgenommen, sondern angezeigt haben, daß alles von ihren getreuen, lieben, alten Eidgenossen von Schwyz den Wirten bezahlt werde, dessen die Gäste sich allerdings nicht versehen, sondern vermeint haben, um ihre Pfennig daher gekommen zu sein. Auch wurde jedem der von den Gästen mitgebrachten Spielleute ein Laar Hosen in der Schwyzer Landesfarbe verehrt. Darum so haben die Obwaldner (und wohl auch die übrigen Stände, welche geladen und gekommen waren, deren Schreiben aber nicht mehr vorhanden find) die freundliche Ladung und Berufung und den freundlichen Empfang, wie auch die von ehren= und tugendreichen Frauen und Mannen erzeigten Ehren, die überschwänglichen großen Kosten

und schönen Gaben bestens verdankt in der Meinung, sie zur Zeit beschulden und verdienen zu mögen mit Leib und Gut und Blut. Dabei wird auch freundlich gebeten, daß wenn die Schützen, so dabei gewesen, etwas ungeschickts gehandelt, es wären gemeinlich oder sunderbar personen, viel oder wenig, man ihnen das wolle verzeihen und sich darob nicht weiter ärgern, sondern dem guten Wein zu legen wolle."

Über die damaligen sog. "überschwenglichen Kosten" geben uns wiederum die Säckelmeisterrechnungen Ausschluß. Da finden wir an zwei Posten eingetragen: "1559 Sept. 229 \overline{n} 6 β 6 a. hand die frömden schüßen von den vier Orten vssem schießen hier verzehrt", und: "1559 Sept. 76 \overline{n} 6 β hand auch die frömden schüßen vssem schußen vssem schüßen wise verzehrt", und: "1559 Sept. 76 \overline{n} 6 β hand auch die frömden schüßen vssem schüßenmeister in Rechnung". Das macht zussammen 305 \overline{n} 2 β 1 a oder 114 Gulden 17 Schilling und 1 Angster wenn man dazu den damaligen Geldwert, sowie die darin offenbar nicht inbegriffenen Auslagen sür die Hosen der Spielsleute und die Ehrens und Schüßengaben in Betracht zieht, so macht das für jene Zeit doch einen ansehnlichen Betrag.

Von da an erscheinen häufige Besuche von auswärts auf der "Schießhütten" zu Schwyz. 1566 beläuft sich die "schenky" der Schüßen von Rapperswil auf 15 neue Kronen; 1572 zahlt der Landessäckelmeister "36 \overline{u} 2 β den schüßen "der frömden wegen" und 1573: "27 \overline{u} 5 β dem Fost Zorn, hand die fröms den Schüßen verzert".

Nachdem die Schwyzer Schüßen im Jahre 1576 an das Schießen nach Straßburg eingeladen wurden, wofür sie dem Boten 1 Krone verehrten, wurde wieder ein Schüßensest größern Stils, verbunden mit einem "Affitüren" (Nationalspiele)¹), im Jahre 1577 an der Kilbi zu Schwyz abgehalten. Lassen wir darüber wiederum dem Landessäckelmeister das Wort:

¹⁾ Das Affitüren der alten Zeit bestund durchgängig im Laufen, Springen und Steinstoßen. Weistens war damit auch ein "Glückshasen" verbunden.

1577: "12 Kr. den Schützen vm ein Ochsen vff den schießet dem Vogt Jützer."

1577: "20 Kr. den fremden spillüten am schießen."

1577, September: "70 Kr. was der frömden Zerig vnd der frowen so die Küöchle geschenkt vnd den frömbden schützen, weiß vogt tägen vnd die schützenmeister, tut 373 $\vec{\kappa}$ 5 β ."

1577: "5 Kr. hand die spillüt von Luzern am schießet verzert."

1577: "1 Kr. Hans appenzellers sun vff Rechnung vff die affenthüren am schießet $4\ \vec{u}$."

Ein geladenes Freischießen scheint auch 1613 in Schwyz stattgefunden zu haben. Damals zahlte der Landessäckelmeister dem Krämer Kaspar Job für 12 Ellen Tuch, für 12 Stück "schürlitz" und 112 Dutzend Restel für die Schützen, an den Betrag von 92 Kr., auf Rechnung 490 π 10 β .

Im Jahre 1643 wurde dem Schützemvirt Gld. 25 bezahlt "daß vff dem schützenhus vffgegangen".

Auf die "Alosterkildi" des Jahres 1680 laden die Schwyzer Schützen ihre Miteidgenossen von Seelisderg in Erwiderung ihrer frühern Einladung und aus besonderer nachbarlicher Freundschaft zu einem fröhlichen Schießen. Für Empfang und Unterhaltung sorgen vier Herren von der Obrigkeit.¹) Die Bestimmung der Gaben wird dem Landessäckelmeister überlassen. Er zahlte 9 Gld.

Zweiselsohne haben zu Schwyz im XVI. und XVII. Jahrshundert außer den genannten auch noch andere freundnachsbarliche Ehrs und Gesellschaftsschießen stattgesunden, von denen und keine nähere Kunde überliesert worden ist. Die Einstragungen in die Ratsprotokolle und Staatsrechnungen sind im allgemeinen sehr karg und lückenhaft; namentlich die Säckelsmeister pflegten bei manchem Posten entweder nur den Empfänger oder die Summe einzusetzen und sich im übrigen auf irgend einen Besteller, Vermittler oder Zeugen zu berusen.

Währenddem die Schützenseste in der ältern Zeit vor= herrschend den Charakter einer von der Obrigkeit durch nam= haste Gaben und Auslagen unterstützten Übung in der Hand=

¹⁾ Hier haben wir offenbar die Vorläuser unserer heutigen Empfangskomitee.

habung der Feuerwaffen, wie der selbstlosen Pflege geselliger Gastfreundschaft hatten, kamen im XVIII. Jahrhundert immer mehr die spetulativen Freischießen in Aufnahme, bei denen von Freihaltung der Gäste nicht mehr die Rede war und die es durch Erhebung von Schufgeldern und Doppeln auf die Auffnung des Gesellschaftsfondes oder auf Gewinn für andere Awecke abgesehen hatten. So begegnen wir, um aus verschiedenen Beiten nur diese zu nennen, im Juli 1771 einem dreitägigen Freischießen der Schützengesellschaft von Schwyz mit einem Gabensatz von 1000 Gld. und mit dem Zwecke, den Gewinn an den Schützenaltar zu verwenden 1). Das Schießen wurde unter dem Namen des Landvogt J. Ant. Reding ausgeschrieben und zur Aufrechthaltung der Ordnung obrigkeitlich abgeordnet Hauptmann Betschart und Ratsherr Ehrler; ferner im Jahre 1793 dem letten schwyzerischen dreifachen Ehr= und Freischießen vor der französischen Invasion vom 24. bis 27. August mit einem Gabenfat an bar von Gld. 3600, mit einer Probier=, einer Rehr= und drei Stichscheiben, unter der Agide des Rats= herrn Karl Jos. Gasser. Als Kuriosum wird dieser Schiefplan in möglichst ähnlichem Abdruck hier beigefügt.

Über das nach der Helvetik wieder an die Hand genommene Schützenwesen mit den kantonalen und interkantonalen Schützensesten wird später gesprochen werden.

Anschließend an die Schützenseste der ältern Zeit, mit welchen naturgemäß auch die daherigen Leistungen der Obrigsteit und der sestgebenden Gesellschaft berührt werden mußten, sollen nun auch die Ehren= und Schützengaben überhaupt in aller Kürze behandelt werden.

Die gnädigen Herren und Obern, welche die Förderung des Schießwesens und die Kenntnis in Handhabung der Feuerbüchse im XVI. und XVII. Jahrhundert eifrig betrieben, hatten kein bessers Mittel, die Lust und Liebe der Schützen zu diesem ebenso nützlichen wie edlen Waffenspiel zu fördern, als die Aussetzung von lockenden Gaben. Schon Josias Simler schreibt

¹⁾ Damals war die neue Pfarrkirche im Bau begriffen.